

dert (§ 48 Abs. 3 Ehegesetz). Diese Frage ist vom Landgericht verneint, vom Oberlandesgericht dagegen bejaht worden. Das Landgericht führt zu dieser Frage in seinen Gründen aus:

„Die Aufrechterhaltung dieser Ehe würde dem wohlverstandenen Interesse der Kinder nach Ansicht des Gerichts entgegenstehen, da diese durch die vierjährige Trennung fortwährend hin- und hergezogen worden sind und ihr kindliches Gemüt durch diese dauernden Aufregungen mehr gestört und vergiftet worden ist als für ihre Wesens- und Gemütsbildung zuträglich ist. Vielmehr wird ihnen durch eine endgültige gerichtliche Trennung nach Abklingen des einmaligen großen Schmerzes der Frieden einer harmonischen Umgebung zuteil, der für ihre gedeihliche Entwicklung unbedingt notwendig ist. Außerdem ist auf Grund der bisherigen Unterhaltszahlungen und Sonderleistungen (des Klägers) . . . sowie seiner durchaus glaubwürdigen Versicherung, für seine Familie in jeder Art und Weise im Rahmen seiner Einnahmen zu sorgen, nicht zu befürchten, daß die Kinder durch die Scheidung materiellen Schaden erleiden.“

Dagegen führt das Oberlandesgericht lediglich folgende Gründe an:

„Man kann es nicht entscheidend darauf abstellen, daß den Kindern — wie das Landgericht meint — durch eine Scheidung nach dem Abklingen des ersten Schmerzes der Frieden einer harmonischen Umgebung zuteil werden würde. Zunächst steht durchaus dahin, ob das tatsächlich der Fall sein würde. Es ist genau so gut auch das Gegenteil möglich. Vor allem aber wäre bei einer Scheidung, angesichts der Ungewißheit über die zukünftige Lebensführung des Klägers, ihr Unterhalt wesentlich ungesicherter als er es jetzt ist.“

Nach § 48 Abs. 3 des Ehegesetzes ist einem Scheidungsbegehren nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse eines oder mehrerer minderjähriger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind, die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert. Die Umstände, die ein wohlverstandenes Interesse der Kinder begründen können, sind zwar in jedem einzelnen Falle konkret festzustellen und gegeneinander abzuwägen. Dabei darf weder den wirtschaftlichen noch den persönlichen Gründen grundsätzlich der Vorzug gegeben werden. Die Auffassung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung über die Bedeutung der Familie, wie sie im Artikel 30 der Verfassung zum Ausdruck kommt, gibt jedoch die Möglichkeit, einige richtunggebende Grundsätze für die Auslegung des Artikels 48 Abs. 3 des Ehegesetzes aufzustellen.

Hierbei können Erwägungen allgemeiner Art, etwa, daß das Aufwachsen in einer Familie unter der Obhut eines Elternpaares grundsätzlich gesünder und besser sei, nicht maßgebend sein. Es ist hier einmal auf die vom Senat (Urteil vom 1. Dezember 1950 in NJ 1951 S. 223) ausgesprochene Auffassung hinzuweisen, daß die Aufrechterhaltung einer als unheilbar zerrüttet festgestellten Ehe grundsätzlich nicht als sittlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe kann daher im allgemeinen auch nicht im Interesse der Kinder liegen. Dies muß umso mehr gelten, als von einem Elternhaus, das ein ungefährdetes Aufwachsen der Kinder gewährleisten könnte, bei unheilbar zerrütteter Ehe und mindestens dreijähriger Trennung überhaupt nicht gesprochen werden kann. Für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder wird es oftmals zuträglich sein, die Elternteile völlig zu trennen. Dabei ist hervorzuheben, daß die Schwächen der Erziehung in einer Familie, der durch die Scheidung der Vater oder die Mutter fehlt, in unserer Ordnung in weitem Maße durch die neue Form der gesellschaftlichen Erziehung, der Organisation „Junge Pioniere“ und der „Freien Deutschen Jugend“, die mit dem Elternhause in enger Verbindung stehen und dieses unterstützen und ergänzen sollen, ausgeglichen werden.

Audi für Erwägungen materieller Art gelten neue Gesichtspunkte. Nachdem die rechtliche und die materielle Stellung nichtehelicher Kinder der der ehelichen Kinder völlig gleich ist, kann auch die Tatsache, daß nach einer Scheidung etwa uneheliche Kinder durch eine neue Heirat legitimiert werden, dieser so wenig

entgegenstehen wie die Möglichkeit, daß in einer neuen Ehe weitere Kinder geboren werden.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts lassen nun eine ernste Abwägung aller für und gegen die Aufrechterhaltung der Ehe streitenden Interessen vermissen.

In der lapidaren Feststellung: „Es ist genau so gut auch das Gegenteil möglich“ kann eine sorgfältige Prüfung der Interessen der Kinder nicht gesehen werden. Vom Richter wird nicht hellseherische Begabung gefordert, sondern Lebenserfahrung und ein offenes Auge für die tatsächlichen Verhältnisse und die Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Wenn es aber in einer Ehe, wie der der Parteien, mehrfach zu Tötlichkeiten und im Laufe der seit fast 6 Jahren bestehenden Trennung von keiner Seite zu der ersten Bekundung des Willens zu einem ordentlichen Eheleben gekommen ist, dann spricht die Erfahrung des täglichen Lebens dafür, daß es bei einer Aufrechterhaltung der völlig zerrütteten Ehe entweder zu einem Zusammenleben mit neuen Tötlichkeiten, mindestens aber erheblichen Streitigkeiten oder aber zur faktischen Auflösung des ehelichen Verhältnisses mit fortgesetztem Ehebruch kommen wird. Daß darunter die Kinder mehr leiden als bei einer einmaligen endgültigen, sauberen Trennung, bedarf keiner besonderen Begründung. Die völlige Trennung der Eltern hat vielleicht einen einmaligen stärkeren Trennungsschmerz zur Folge, aber auf längere Sicht ist dies günstiger als das ständige Verbleiben in einer Atmosphäre des Streites und der inneren Unzufriedenheit.

Dafür, weshalb bei einer Scheidung der Unterhalt der Kinder wesentlich ungesicherter sei, als er es jetzt ist, ist das Oberlandesgericht die Begründung schuldig geblieben. Der Kläger hat bisher vor der Währungsreform 400,— RM und danach 300,— DM Unterhalt für die Verklagte und die Kinder gezahlt. Er hat seine Bereitschaft zur Unterhaltszahlung stets bekundet, und es besteht kein Zweifel, daß er auch nach der Scheidung seine Unterhaltsverpflichtungen erfüllen wird. Er ist dazu auch als angesehenener Dentist mit gutem Einkommen durchaus in der Lage. Wenn auch der Kläger zu mehreren Frauen Beziehungen unterhalten hat, so ist doch sein bekundeter Wille, die Frau zu heiraten, mit der er seit 1946 zusammen lebt und die ihm im Jahre 1946 ein Kind geboren hat, ernst zu nehmen, so daß auch von einer Ungewißheit über die zukünftige Lebensführung des Klägers nicht gesprochen werden kann. Bei der Tatsache der Gleichstellung von nichtehelichen mit ehelichen Kindern durch Artikel 33 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und durch § 17 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 entstehen den ehelichen Kindern durch eine Scheidung der Ehe der Eltern und die nachfolgende Heirat des Klägers keine Nachteile; denn an der Unterhaltungspflicht gegenüber den nichtehelichen Kindern ändert sich nichts. Die Tatsache, daß der Kläger der neuen Frau ebenfalls unterhaltspflichtig wird, bedeutet keine so starke Beeinträchtigung der ehelichen Kinder, daß dadurch die Aufrechterhaltung der jetzigen Ehe erforderlich erscheint, zumal da der Kläger ständig seinen Willen zur Unterhaltung bekundet und auch den Unterhalt gezahlt hat.

Nach alledem waren Gründe, die die Aufrechterhaltung der Ehe trotz bestehender unheilbarer Zerrüttung im Interesse der minderjährigen Kinder erfordern, nicht ersichtlich, so daß diese auch für die Kinder wertlose Ehe zu scheiden war. . . .

#### § 77 EheG.

**Im Härtemilderungsverfahren kann auch der bisher schuldlos geschiedene Ehegatte schuldig gesprochen werden, denn am Ende des Verfahrens muß ein Urteil stehen, das nicht den Grundprinzipien der demokratischen Gesetzlichkeit zuwiderläuft und geschehenes Unrecht nur mildert, also zum Teil bestehen läßt, obwohl die völlige Beseitigung dieses Unrechts möglich und nach unseren heutigen Anschauungen auch erforderlich ist.**

OG, Urt. vom 11. Mai 1951 — 1 a Zz 6/51.

Aus den Gründen:

Das Landgericht sieht die Voraussetzungen für die Erhebung einer Härtemilderungsklage als gegeben an,